

# Satzung des Fördervereins der Grundschule in Brügge e.V.

---

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Grundschule in Brügge“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name „Förderverein der Grundschule in Brügge e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Lüdenscheid.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 01.08. und endet am 31.07. eines jeden Jahres. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und endet am 31.07.2015.

## § 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe und der Erziehung.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - (a) Betreuung von Kindern vor, während und nach dem täglichen Ende des Unterrichts an der Grundschule Brügge sowie im Bedarfsfall bei Unterrichtsausfall.
  - (b) Betreuung von Kindern im Rahmen einer offenen Ganztagschule.
  - (c) Förderung der Bildungsaufgabe der Grundschule Brügge.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Lüdenscheid, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, wie die Förderung der Jugendhilfe und der Erziehung zu verwenden hat.

## § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können volljährige natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften werden.
- (2) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.
- (3) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist.
- (4) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.

## § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Erlöschen der Rechtspersönlichkeit, Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Über die Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Alle Mitglieder zahlen Jahresbeiträge als Fördermitglied. In den einzelnen Abteilungen, denen sie angehören, wird nach der Abteilungsordnung gesondert für die Abteilung abgerechnet.
- (2) Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen werden von der Mitgliederversammlung, die Beiträge der Abteilungen durch die Abteilungsversammlung festgesetzt.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.
- (4) Der Vorstand oder der Abteilungsvorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden; Abteilungsvorstände können dies nur für die jeweiligen Abteilungsbeiträge entscheiden.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen sowie an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die vom Vorstand erlassenen Abteilungs- und Hausordnungen, insbesondere die Hausordnung der Grundschule in Brügge, zu beachten.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung, die Abteilungsvorstände und Abteilungsmitgliederversammlungen.

## **§ 8 Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Vereins i.S.v. § 26 BGB besteht aus den drei Vorsitzenden der Abteilungen Förderverein, 8 bis 1 – Betreuung und offene Ganztagschule (§ 16 Abs. 3 dieser Satzung).
- (2) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (3) Im Außenverhältnis gegenüber Dritten ist die Vertretungsmacht des Vereinsvorstandes beschränkt. Der Vorstand bedarf für den Abschluss von Rechtsgeschäften und die Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen mit einem Wert von mehr als 2.500,00 € der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

## **§ 9 Zuständigkeit des Vorstands**

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
  - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
  - c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;
  - d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
- (2) Die Vorsitzenden der Abteilungen treffen jeweils zusammen mit dem Schulleiter die Personalauswahl, insbesondere hinsichtlich der Pädagogischen Leitungen in ihren jeweiligen Abteilungen des Vereins; eingestellt wird das Personal sodann durch den vertretungsberechtigten Vorstand gem. § 8 dieser Satzung.

## **§ 10 Wahl und Amtsdauer der Abteilungsleiter**

- (1) Die Leiter der Abteilungen und deren Stellvertreter werden von den Abteilungsversammlungen für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt (§ 16 Abs. 3 der Satzung). Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Jeder Abteilungsleiter und sein Stellvertreter ist einzeln zu wählen. Zu den Abteilungsleitern und Stellvertretern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Abteilungsleiters. Für den Fall, dass kein Stellvertreter des Abteilungsleiters gewählt ist, entscheidet dieser alleine.
- (2) Scheidet ein Abteilungsleiter vorzeitig aus, so muss durch die jeweilige Abteilungsversammlung ein neuer Abteilungsleiter gewählt werden; dies gilt nicht für stellvertretende Abteilungsleiter.

## **§ 11 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands**

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Schulleiter einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Schulleiters, ansonsten das Los.
- (3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren, insbesondere auch per Email o.ä., beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.

## **§ 12 Mitgliederversammlung**

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme, die nur persönlich bzw. bei juristischen Personen durch ihre Organe ausgeübt werden kann.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands;
  - b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge (§ 5);
  - c) –entfällt–
  - d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
  - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
  - f) Wahl des Kassenprüfers

## **§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich, auch per Email, unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse, insbesondere Email-Adresse, gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens zum Beginn der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich, nicht aber per Email, eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.
- (3) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

## **§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies beim Vorstand schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

## **§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet; der Vorstand bestimmt, wer aus seinen Reihen die Versammlung leitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlleiter übertragen werden. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung oder zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen

Stimmen erforderlich.

(5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

(6) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

## **§ 16 Abteilungen**

(1) Der Verein hat folgende Abteilungen:

- (a) Förderverein
- (b) 8 bis 1 - Betreuung
- (c) Offene Ganztagschule

(2) Die Abteilungen werden jeweils von den Mitgliedern gebildet, die dieser Abteilung angehören. Der Abteilung Förderverein gehören automatisch alle Mitglieder an, eine Abweichung hiervon ist nicht möglich. Mitglieder können mehreren der beiden weiteren Abteilungen angehören, wobei sie die Zugehörigkeit zu einer einzelnen oder mehreren Abteilungen gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären haben (Erfassungsbogen).

(3) Mindestens einmal jährlich findet eine Abteilungsversammlung statt; die Abteilungen können ihre Versammlungen zusammen mit der Mitgliederversammlung des Vereins durchführen.

(4) Für die Einberufung der Abteilungsversammlung gelten die §§ 13-15 entsprechend.

(5) Die Zugehörigkeit zu einer Abteilung wird in einer Mitgliederliste, die durch den Vorstand des Vereins geführt wird, eingetragen. Die Ein- und Austragung muss schriftlich durch das jeweilige Mitglied gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Maßgebend für die Zugehörigkeit zu einer Abteilung ist die Mitgliederliste am 1. des Monats, in der die Abteilungsversammlung stattfindet.

## **§ 17 Auflösung des Vereins**

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden (§ 15 Abs. 4).

(2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, stellt der Vorstand gemeinsam die vertretungsberechtigten Liquidatoren.

(3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Stadt Lüdenscheid (§ 2 Abs. 7).